

**Ordentliche Hauptversammlung Wiener Privatbank SE**  
**8. Juni 2026**

**Alternativer Beschlussvorschlag der Aktionärin ZLT a.s.**  
**zum 9. Punkt der Tagesordnung**  
**„Wahlen in den Aufsichtsrat“**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung der Wiener Privatbank SE aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zusammen.

In der 42. ordentlichen Hauptversammlung sollen gemäß dem Vorschlag der Aktionärin ZLT a.s. ein Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird dadurch nicht erhöht.

Die Aktionärin ZLT a.s. schlägt namentlich

Frau Mag. Maria Steiner

vor.

Die Aktionärin ZLT a.s. der Wiener Privatbank SE schlägt unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation gemäß beiliegenden Lebensläufen und aufgrund der der Gesellschaft vorliegenden Strafregisterauszüge sowie der fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Struktur und des Geschäftsfeldes der Gesellschaft daher vor, die 42. ordentliche Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden **Beschluss** fassen:

Mit Wirkung ab Beendigung der am 8.06.2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE wird Frau Mag Maria Steiner geboren am 16. April 1962 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Hinsichtlich der Ausgewogenheit des Aufsichtsrats verweist die Aktionärin auf den beigefügten Lebenslauf aus dem klar ersichtlich ist, dass Frau Mag Maria Steiner eine erstklassige Ergänzung zur Ausgewogenheit den Aufsichtsrat ist. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen im Bankensektor speziell in der Markfolge, Risiko - und Compliance Steuerung, die sie sich sowohl bei den jeweiligen Bankinstituten also auf bei der Aufsichtsbehörde geholt hat. Hinsichtlich der *Fit & Properness* wurden die dafür notwendigen Informationen und Unterlagen bei der Gesellschaft eingereicht.

Hinweis: Seitens des Mitglieds für den Aufsichtsrat wurde jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG iVm § 46 Abs. 3 SEG und ein Lebenslauf (samt Funktionen) abgegeben, welche diesen Beschlussvorschlag beiliegt.